

FDP/GLP-Fraktion

Dringlicher Beschlussantrag: Amtliche Publikationen

Um sicherzustellen, dass eine geeignete amtliche Publikation auch beim möglichen Wegfall des Allschwiler Wochenblattes bürgerfreundlich bleibt, soll dem Gemeinderat die Kompetenz gegeben werden, auf einem Alternativweg der Publikationspflicht nachzukommen. Dies soll über das Internet, die Anschlagkästen und über die Auflage an publikumsintensiven Einrichtungen und Orten wie Läden, Restaurants und Poststellen geschehen. Es kann nach dem 20-Minuten-Prinzip eine kleine Box aufgestellt werden. Die Verwaltung kann diese kostengünstig und effizient mit gehefteten Photokopien befüllen. Der Bürgergemeinde, den Allschwiler Vereinen, Kirchen, Parteien und anderen Gruppierungen ist nach Ermessen Platz einzuräumen, um über ihre Tätigkeiten zu informieren.

Antrag:

Änderung des Verwaltungs- und Organisationsreglementes vom 21. Oktober 1998:

§ 5 Publikation (Änderung)

¹ Die Einwohnerratsbeschlüsse und die übrigen amtlichen Publikationen werden in den Anschlagkästen und im Internet publiziert.

² Die Gemeinderat kann zur Publikation nach Absatz 1 zusätzlich ein amtliches Publikationsorgan bestimmen und/oder zusätzlich an publikumsintensiv genutzten Orten und Einrichtungen wie Läden, Restaurants und Poststellen die amtlichen Publikationen auflegen lassen.

³ Private können dazu verpflichtet werden, an publikumsintensiv genutzten Orten und Einrichtungen die amtlichen Verlautbarungen gut ersichtlich und einfach zugänglich aufzulegen.

⁴ Der Gemeinderat kann der Bürgergemeinde, den Allschwiler Vereinen, Kirchen, Parteien und anderen Gruppierungen ist nach freiem Ermessen Platz einräumen, um im Rahmen der amtlichen Publikation über ihre Tätigkeiten zu informieren. Diese Publikationen erfolgen kostenlos.

Allschwil, den 21. Oktober 2009

Siro Imber, FDP/GLP-Fraktionspräsident

Gesetzliche Bestimmungen:

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984

§ 12 Inkrafttreten von Erlassen

¹ Erlasse, über die eine Volksabstimmung stattfindet, treten frühestens am Tage nach der Abstimmung in Kraft.

² Alle übrigen Erlasse treten in der Regel frühestens acht Tage nach der ordnungsgemässen Publikation in Kraft.

Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970

§ 46b Publikation der Gemeindeerlasse

¹ Die Gemeinden und die Zweckverbände publizieren ihre Erlasse in geeigneter Weise.

² Das Gemeindereglement bzw. die Statuten regeln die Einzelheiten.

§ 119 Öffentliche Bekanntmachung

Die Beschlüsse des Einwohnerrates sind gemäss Gemeindereglement öffentlich bekanntzumachen.

Verwaltungs- und Organisationsreglement vom der Einwohnergemeinde Allschwil vom 21. Oktober 1998

§ 5 Öffentliche Bekanntmachungen (§ 119 GemG)

¹ Die Einwohnerratsbeschlüsse werden im amtlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde, in den offiziellen Anschlagkästen sowie im Internet bekannt gemacht.

² Die übrigen amtlichen Verlautbarungen der Einwohnergemeinde werden im amtlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde sowie im Internet publiziert.